

Mitgliederinformation

Coronavirus: Einschränkungen für private Veranstaltungen, keine spontanen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, ausgeweitete Maskenpflicht und dringend empfohlenes Homeoffice

Der Bundesrat hat heute an einer ausserordentlichen Sitzung mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den während den letzten zehn Tagen starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. Ab heute Mitternacht sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen und damit auch den Geschäften, nicht aber den Produktionsbetrieben muss eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen. Er hat zudem Regeln für private Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen aufgestellt. Ausserdem darf in Restaurants, Bars und Clubs nur im Sitzen konsumiert werden. Nach Konsultation der Kantone hat der Bundesrat die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» entsprechend angepasst. Darin ist neu auch die Empfehlung zum Homeoffice verankert.

Der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Tagen ist besorgniserregend. Er zeigt sich in allen Altersklassen und in allen Kantonen. Auch die Zahl der Hospitalisierungen nimmt zu. Ziel der neuen schweizweiten Massnahmen von Bund und Kantonen ist, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern. Ziel ist auch, den Anstieg der Fallzahlen so stark zu bremsen, dass die Kantone das Contact Tracing weiterhin konsequent und umfassend sicherstellen können. Trotz der Einschränkungen soll das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben weitergeführt werden können.

Wer im öffentlichen Verkehr unterwegs und älter als 12 Jahre ist, muss seit dem 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht wird ab heute Mitternacht neu auf Personen ausgedehnt, die sich auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Wie bis anhin sind Personen, die etwa aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Zusätzlich gilt neu auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht, zum Beispiel in Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind. In privaten Büros wie auch in den nicht öffentlich zugänglichen Produktionsbetrieben wird auch neu keine allgemeine Maskenpflicht eingeführt, da die betrieblichen Schutzkonzepte bislang gut funktionierten und es im ureigensten Interesse des Arbeitgebers sei, Ansteckungen zu vermeiden.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt in obligatorischen Schulen, Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe, in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie in den Trainingsbereichen von Sport- und Fitnessrichtungen nur dann, wenn sie im betreffenden Schutzkonzept vorgesehen ist oder durch den jeweiligen Kanton vorgegeben wird.

Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Diese Veranstaltungen sollen wenn möglich vermieden werden. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über

100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe in den öffentlichen Raum verlagert werden. Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Grossveranstaltungen sind zudem nach wie vor ohne weitere Einschränkungen erlaubt, da diese über ein Schutzkonzept verfügen.

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

Der Bundesrat hat zudem die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» mit einem Absatz zum Homeoffice ergänzt. Arbeitgebende sind verpflichtet, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten. Mit dem Arbeiten zu Hause können grössere Menschenansammlungen vor allem zu Stosszeiten vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Zudem wird das Risiko vermindert, dass bei einem Covid-19-Fall ganze Arbeitsteams in Quarantäne müssen. Nach wie vor wird Homeoffice nur empfohlen, zumal es dem Bundesrat sehr wohl bewusst ist, dass Homeoffice nicht immer möglich ist.

Die Federführung der Bewältigung der Covid-19-Epidemie in der Schweiz liegt seit dem 19. Juni 2020 mit der Rückkehr zur besonderen Lage gemäss Epidemienengesetz bei den Kantonen. Der Bund erwartet von den Kantonen, weiterhin breit zu testen, ein lückenloses Contact Tracing sicherzustellen und mit gezielten Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie beizutragen. Die Kantone haben die Möglichkeit, sich bei dieser Arbeit vom Zivildienst unterstützen zu lassen. Der SFF hofft, dass die betreffenden Zivildienstleistenden nicht in unserer Branche rekrutiert werden. So weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, bei einer solchen Rekrutierung eines Mitarbeitenden ein Dispensationsgesuch bei der zuständigen Stelle mit der Begründung der Versorgungsrelevanz unserer Branche zu stellen und dabei eine Kopie der Bestätigung der Systemrelevanz, wie sie im SFF-Coronadossier abgerufen werden kann, beizulegen.

Die Covid-19 Verordnung besondere Lage sieht Strafmassnahmen für Veranstalter bei einem Verstoss gegen die Covid-19 Massnahmen vor, nicht jedoch für Privatpersonen, die beispielsweise gegen die Maskenpflicht verstossen. Diese können jedoch gemäss dem Epidemienengesetz basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit einer Sanktion belegt werden.

Der SFF wird das Schutzkonzept für Unternehmen der Fleischwirtschaft und das Schutzkonzept für Partyserviceunternehmen der Fleischwirtschaft, aufgeschaltet auf der Homepage des SFF unter <https://sff.ch/de/aktuelles/meldungen/coronavirus.php>, Punkt «Versorgungsrelevanz/ Schutzkonzept», basierend auf den heute erlassenen Massnahmen aktualisieren und in seiner neuesten Version mit morgigem Datum vom 19. Oktober 2020 entsprechend aufschalten.

Medienmitteilung des Bundesrates:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80771.html>

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind: